

AHRENS-ANZEIGER

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 12

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementpreis Rm. 1,50 pro Quartal.
Rechtsvermerk: Hamburg 25,
Gesamtausgabe-Nr. 8244.

Anzeigen kosten die für geschätzte Neu-
parzellierung oder deren Raum 50 Pf. (der
Betrag ist fests vorher einzuladen).
Verbandsanzeige kosten 25 Pf. die Zeile.

31. Jahrg.

Hamburg, den 24. März 1917

Weg mit den Schmarotzern am Volkskörper!

Wohin soll Gesetz nach Brot
dem Elas das Reichsgesetz
im heil Europa Hungersnot,
im halben bittere Mangel.

Georg Hermann.

Die brennendste Frage für die weltläufige Bevölkerung unstrittig zurzeit die Magenfrage; denn die Lebensmittel kaum erschwinglich und, abgesehen vom Kostenpunkt, erst Mühe und Not zu erlangen. Sowar haben wir eine politische Organisation der Lebensmittelversorgung, trotzdem er kommen wir aus der Not nicht heraus; nicht etwa aus Angst an gewissen Lebensmitteln, sondern vielmehr aus Angst einer entsprechenden Regelung des Verteilens. — In dem Lande herrscht immer noch Überfluss, in den Läden „schreit man nach Brot“. — Überall, wo man hinkommt, herrscht nur der eine Ton vor, es kann so nicht weitergehen, die Nationen müssen auf die eine oder andere Weise hört werden; denn $\frac{1}{2}$ Pfund Brot pro Tag und $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee sind zum „Sattwerden“ zu wenig, wenn nicht mehr Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Dass diese im gemeinen vorhanden sind, beweisen uns die Schaufenster und Auslagen der Nahrungsmittelgeschäfte und die Lebensmittelhallen in den Warenhäusern. Dass nicht jeder von den Vorläufen Gedächtnis machen kann, leuchtet ein, wenn man sich die enormen Preise vergegenwärtigt, welche gegeben werden. Solche Phantasiereise sind unerhört, wenn in Beispielsweise für einen Hering, der früher 10 Pfennige, jetzt 88 Pf. zahlen soll, wie dies in den Warenhäusern ist. Worauf stützen sich solche Wucherpreise? — Wie kommt es, dass man hier das Bahnfache für ein Lebensmittel fordern darf? In ähnlicher Weise sieht es mit fast allen noch nicht beschlagnahmten Lebensmitteln — ihre Preise sind für den gewöhnlichen Sterblichen einfach unerschwinglich. Als Erklärung für diese Wucherpreise dient nun wöhnlich die Bezeichnung: „Auslandsware“. Warum ist in diese „Ware“, die in vielen Fällen kein Ausland gehangen hat, so teuer? — Diese Frage drängt sich unwillkürlich dem, der noch denken darf, auf. — Die Antwort hierauf kann man fast täglich in den Zeitungen finden, ebenso gibt uns jeder Kleinhändler, wenn wir ihn fragen. — Man hört da Worte, wie „Schieber“, „Kettenschild“, und berichten, und erfährt, dass die enormen Preise nur auf eßlichem Wege, leider unter den „Augen des Gesetzes“, geschaffen werden. Sowar werden den Wucherern, diesen außern und Beutelschneidern, im Gesetz die härtesten Strafen angedroht, hier und da wird auch einmal so ein „Beutelschneider“ oder ein ganzes Konsortium derselben fast und verurteilt; aber nach wie vor treibt der Lebensmittelwucher seine schönsten Blüten, wie zu gewissen Seiten des Mittelalters. Damals machte man allerdings kurzen Prozess mit solchen „Schmarotzern am Volkskörper“ — man ließ sie öffentlich an den Pranger, geschmückt mit dem Eisen, oder band sie an die sogenannte „Wippe“ und ließ sie so lange unter Wasser, bis ihnen Hören und Sehen verging. — „Ist es nicht eine himmelschreiende Bande — so schrieb seinerzeit die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ —, dass während Millionen und über Millionen feldauer deutscher Männer tagtäglich dem Tode ins Auge sehen und ihr kostbares und unerlässliches Blut für die Darmgebliebenen einsecken, dass manche der Daheimgebliebenen sich auf Kosten der Allgemeinheit bereichern? — — Sind denn diese Verbrecher am deutschen Volke gar nicht zu fassen? Ist es denn nicht möglich, dass man endlich von den Worten zu Taten übergeht und diese Leute mit den entsprechenden Strafen belegt? ... Weg mit den Schädlingen aus unserer Mitte usw. usw.“ — Fast noch schärfer äußerte ich schon im vorigen Jahre „Der Türmer“, eine konservative Zeitschrift; dort konnte man lesen: „Der Ekel steigt nun zum Halse, wenn man im Zusammenhang mit dem wunderbaren Heldenhumor, der erhabenen Herrlichkeit unseres Volkes in Waffen, mit seinem strahlenden Schild, die Gefahr, die ihm schmug und stinkend aus feinem Hin-

terhalt in den Rücken fällt, auch nur beim Namen nennen soll. Es ist der unsagbar gemeine, von Leichenrost aufgedunsene Vampir des Wucherums. Zwei Empfindungen sind es, die heute die Gemüter aller Kreise und Schichten im tiefsten bewegen und beherrschen: Die hingebende Begeisterung für unser herrliches Heer, unser kriegsführendes Volk und Vaterland — und die steigende Gärung, die wachsende Wut und Erbitterung gegen das verbrecherische Wucherzeugt, diese stinkende Pestbeule, die sich auf dem Rücken unseres Volkes festgesetzt, indessen dieses Volk sich gegen eine Welt von Feinden auf Tod und Leben wehren muss, nun — wie zum Hohn! — auch noch dieses Geschmeiß in seinem schamlosen Treiben zu schiken!“ — Ebenso entschieden — wenn auch mahvolle als die beiden angeführten Organe — wendete sich der Dichter Paul Keller in der „Vergeltung“ gegen den Wucher. „Entrüstet ruft dieser aus: „Feinde kennt ich, die heuchlerischer als die Briten, grausamer als die Franzosen, verräterischer als die Italiener sind, und diese Feinde wohnen im eigenen Lande. Es sind alle jene Gottverdachten Kreaturen, die die Not des Vaterlandes benutzen, um durch wucherische Handelsverhierarchie sich am Hunger ihrer armen Volksgenossen zu bereichern. All jenes Schamlose, wenn auch äußerlich noch so lohale Gesindel, das von anständigem Gewinn nichts mehr weiß, das durch Hundert und tausend Tinten, wie den Aufkauf und darauf folgende enorme Preissteigerung wichtiger Produkte, unser Volk begaukert, den armen Kriegsbrüder die Butter vom Brot zieht, die ohnehin laren Sonnenblumen des Volles an Fleisch schmäler, auf jedes Semmel, auf jedes Wollkleidchen, auf jede Schlüssel seine ... Steuer legt, diese gierigen Schänen auf dem Schlachtfelde dieser Tage sind die schlimmsten aller unserer Feinde ringsum.“ — Dieser „Blätterlese“ der Verurteilung des deutschen Schmarotzums reihen sich würdig ähnliche Aussprüche unserer alten Kirchenälter an; so sagt ein katholischer Priester zur Zeit der großen französischen Revolution, der Abbé Bossuet, in seiner Predigt über das Verhalten zu den Lebensbedürfnissen: „Das Murren der Armen ist berechtigt. Warum diese Verschiedenheit der Lebensverhältnisse? — Gott hat die Armen den Reichen ans Herz gelegt und ihnen ihren Unterhalt aus dem Überfluss der Reichen angewiesen, wie St. Paulus sagt (2. Korinther 8. 12—14).“

Draufsetzt noch äußert sich der alte Kirchenälter St. Chrysostomus: „Der Reiche ist ein Wegelagerer, es muss eine Art Gleichheit dadurch entstehen, dass der Eine dem Anderen von seinem Überfluss abgibt. Es wäre besser, wenn alle Güter gemein wären.“ — „Das Christentum hat also die Gesinnungen und Gedanken, die den Sozialismus ins Leben rufen, unsern Herzen und Sinnen tief eingeprägt.“ (Bedeutung.) Aber wo sind heute die christlichen Priester, die von der Kanzel herab den Wucher bekämpfen? Man hört sehr wenig von dieser Seite aus; es gibt sogar Geistliche, die diese erbärmlichen Zustände als „Strafgerichte Gottes“ bezeichnen. Da gibt es, trotz des „Purgstiedens“, kein anderes Mittel, als dass wir selbst, durch Wort und Schrift, gegen das Gaunerum Front machen, um die Behörden zur Hilfe zu veranlassen. Badend sind hier die Neuerungen der französischen Revolutionsträumer aus dem Jahre 1789. Der treffliche Abbé Grauert ruft aus: „Wer ist so bockhaft, dass er eine teuflische Einrichtung beibehalten wollte, bei der man die Elenden nach Millionen und die Lebendmüttigen, die ohne Mühe ihren Geldsack füllen, nach Dukenden zählt?“ — Dem strebsamen Händler, der sich redlich plagt, soll sein Verdienst keineswegs geschmäler werden; denn „verdienen“ wird eigentlich „groß geschrieben“; aber es gibt eine Grenze, wo der „redliche Verdienst“ aufhört und die „Erpressung“ anfängt. Sehr richtig war die Begründung eines Urteils aus der München-Gladbacher Strafammer, hier steht es: „Darauf ist „der Kriegswucher“ ein gemeines, von niedriger Gesinnung zeugendes Vergehen besonders schwerer Art. Wer sich an ihm beteiligt, begeht Verrat an seinem eigenen Volk und Vaterland. Durch unzulässige Verteuerung der zum Lebensunterhalt nötigen Dinge wird die körperliche

und namentlich auch die geistige Kraft unseres Volkes geschwächt. Das „Durchhalten“ in dem schwersten Kampfe, den je ein Volk zu kämpfen hatte, wird durch die Lebensmittelwucherer gefährdet. Mut und Kampfesfreudigkeit kann durch die von den Nahrungsmittelwucherern herabbeschworene Sorge um Weib und Kind in der Heimat bei unsfern draußen im Felde sichenden Truppen untergraben werden. Der Lebensmittelwucher unterwöhlt die Grundlagen des Staates, er kann die Ordnung im Innern ins Wanken bringen. Wer sich am Lebensmittelwucher beteiligt, ist eine Art Landesverräter.“ — Darum weg mit den Schädlingen in unserer Mitte, die sich als Schmarotzer vom Markt des Volkes nähren!

Meldepflicht der hilfsdienstpflichtigen.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1823) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 80. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landstuhlpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen bestimmt fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschuss (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Besteht für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kreisamtsstelle die Zuständigkeit.

§ 2. Die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten (§ 1 Absatz 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3. Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeordneten Karte meldet.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 4. Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5. Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbstständig oder unselfständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst,
2. in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung,
3. als Aerzte, Bahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebes der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hierauf für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6. Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntgegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte (§ 1 Absatz 2) erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger

Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkt geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldekarte an den zuständigen Einberufungsausschuss weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuss mitzutunen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Absatz 1, 2 begleichen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer andern Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer andern Behörde verlegt oder verübergangend abgeordnet wird.

S. 7. Gibt ein in die Nachweisung aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuss mitzutunen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Über die Weisung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nächste.

S. 8. Die Vordrücke für die Meldekarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Sie den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nachweisen und durch die späteren Meldungen und Mitteilungen §§ 6, 7) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenen Einberufungsausschüsse vierteljährlich anzufordern.

S. 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

S. 10. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung §§ 2, 3, § 6 Absatz 1) willentlich unwahr Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

S. 11. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichsfanglers.
Dr. Helfferich.

Von unsern Kollegen im Felde.

Die Filiale Hamburg teilt uns mit, daß der Kollege Johann Beyer das Eiserne Kreuz zweiter Klasse und das Hanseatenkreuz, der Kollege Karl Hasemann das Eiserne Kreuz zweiter Klasse und das Mecklenburg-Schweriner Verdienstkreuz erhalten haben. Aus Kiel wird gemeldet, daß Kollege Ernst Möhl das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erhielt und Kollege W. Gründel zum Offiziersstellvertreter befördert wurde.

Unsere Filialen unter dem Kriegszustande.

Dresden. (Jahresbericht.) Im vergangenen Jahre haben sich unsere Berufsverhältnisse weiter ungünstig gestaltet. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung der Materialien haben sich nicht gehebelt, sondern sie sind durch die weitere Beschaffung bestimmter Artikel immer größer und die noch vorhandenen Materialien, die im Preise weiter liegen, sind immer schlechter geworden. Wenn trotzdem eine Zunahme der Arbeitslosigkeit nicht eingetreten ist, so erklärt sich das aus dem weiteren Abgang von Mitgliedern in andere Berufe und aus den auch im letzten Jahre zahlreichen Einberufungen zum Militär. Dem Einfluß der Organisation ist es zu danken, daß nicht auch in den Lohnverhältnissen eine Verschlechterung eingetreten ist. Der Tatvertrag, der am 15. Februar 1916 auslaufen sollte, wurde auf ein weiteres Jahr verlängert. Er brachte auf alle Löhne eine Kriegszulage von 5% und für die Stunde, die in Dresden und den Zahlstellen des Filialgebietes bis auf einzelne Fälle auch durchgeführt werden konnte. Jedoch kam in den Versammlungen es allgemein zum Ausdruck, daß diese Zulage der ungeheuren Leidenschaft in keiner Weise entspricht. Auch in den für den Reichsarbeitsamt nicht in Betracht kommenden Zahlstellen Radecberg, Pirna und im Müglitz-Elsterwinkel Gebiet wurden die Arbeitgeber von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt und die Zulagen gewährt. In den Möbelarbeiten Radecberg, Ottendorf, Cunnersdorf, Bilsdrus, Kunstwerkstätten Hellerau trat ebenfalls, nachdem auch diesen Firmen die Beschlüsse untertreten waren, die Zulage in Kraft. In der Schuhfabrik Victor & Co. Riederjedl, konnten durch Verhandlung am 21. März für die zurzeit dort beschäftigten zwei Kollegen 5% pro Arbeitsstunde sowie auch ein Aufschlag in gleicher Höhe auf den erzielten Affordbetrag vereinbart werden. Der Stundensatz betrug damit 52. Gleichzeitig wurde die Arbeitszeit auf wöchentlich 52 Stunden geregelt. War es sonst möglich, der Zulage zu allen Zahlstellen für unsere Kollegen Geltung zu verschaffen, so versuchten wir auch für unsere Freiberger Kollegen etwas herauszuholen. Da für Freiberg noch völlig ungetestete Verhältnisse und die niedrigsten Löhne in Betracht kommen, glaubten wir auch bei den Freiberger Firmen auf ein Entgegenkommen rechnen zu können. Leider blieben unsere Bemühungen vergebens. Dem Unterschiedenheitsrecht der älteren Gehilfen ist hieran ein großer Teil Schuld zu zuschreiben. Bei der Firma Waggonfabrik Freiberg, A.-G., Boizenburg, reichten am 6. Juli die Betriebsverträge Forderungen ein, die nach mehrmaligen Verhandlungen am 21. August für die gesamte Arbeiterschaft und hierfür auch für unsere Kollegen zum Abschluß kamen. Die

Kollegen erreichten dadurch eine Erhöhung der Stundenlöhne um 10%, Ausgleich der Lohnunterschiede in den verschiedenen Kolonnen, Ausgleich und Aufbesserung der verschiedenen Alterssätze. Ferner wurde erreicht als Leistungszulage für alle über 18 Jahre alte Beschäftigten M. 780 pro Woche, für jugendliche Arbeiter die Hälfte. Die vorher gewährte Leistungszulage wurde mit ausgerechnet. Des Weiteren wurde zugesagt, daß eine Nachprüfung vorgenommen werde, nach der eine Erhöhung der Stundenlöhne, Ausgleich der Lohnunterschiede, Ausgleich und Aufbesserung der Alterssätze erfolgen soll.

Natürgemäß konnte die Agitation von den wenigen doch sehr verbreitenden Kollegen nicht in gründlicher Weise betrieben werden. Soviel es jedoch möglich war, ist alles getan worden, was dem Verband förmlich sein konnte. Letzter müssen wir feststellen, daß wir bei den Besprechungen und der notwendigen Arbeitserarbeit nicht die genügende Unterstützung der Kollegen fanden. Obwohl die Kollegen endlich einsehen, daß gerade in der jetzigen Zeit ein reger Besuch der Versammlungen und Besprechungen unerlässlich notwendig ist. Versammlungen, Besprechungen, Sitzungen usw. wurden insgesamt 106 abgehalten. Hausagitation wurde in Dresden von zwölf Kollegen an drei Sonntagen, außerdem noch in vielen Einzelfällen auch in einzelnen Zahlstellen betrieben. Verhandlungen mit Arbeitgebern wegen Nichtbereitstellung der Leistungszulage waren in sieben Fällen, bezüglich mit Arbeitgebern (Fabrikbetriebe) in drei weiteren Fällen notwendig.

Der Mitgliederstand befriedigt angesichts der geleisteten Arbeit nicht. Dem geringen Zugang von 197 Mitgliedern steht ein größerer Abgang auch in dieser Geschäftspräiode gegenüber. 257 Kollegen wurden im Laufe des Jahres wieder eingezogen, so daß die Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt 700 beträgt. Im ganzen sind seit Kriegsbeginn 1857 Mitglieder zum Heeresdienst einberufen worden, das sind 57% der Mitgliederzahl, die bei Kriegsbeginn vorhanden war.

Der Arbeitsnachweis hat sich auch für das verflossene Jahr für die Berufsangehörigen als vorlebhaft erwiesen. 917 ließen sich als arbeitslos einschreiben, gemeldet wurden 928 offene Stellen, von denen jedoch nur 625 besetzt werden konnten. Im Bericht wird bedauert, daß die für die Kollegen so wichtige und nützliche Einrichtung des Arbeitsnachweises nicht in der wünschenswerten Weise gewürdig wird.

Einer Jahreseinnahme von M. 53 010 einschließlich eines vom Jahre 1916 übernommenen Haushaltbestandes im Betrage von M. 10 532 stand eine Jahresausgabe von M. 38 048 gegenüber, so daß am Schluß des Berichtsjahres ein Haushaltbestand von M. 14 062 verbleibt. Unter den Ausgaben befinden sich M. 11 713 für Unterstützungen (M. 8121,15 Krankenunterstützung für 180 Kollegen, M. 1870 Sterbegeld in 39 Fällen, M. 8182 für Weihnachtsunterstützung an 588 Frauen); der Hauptklasse wurden M. 14 000 überwiesen.

Hassen wir das Ergebnis aus unserem Jahresbericht zusammen, so ist nicht viel Erfreuliches; von welcher Seite wir auch den Bericht betrachten mögen, er ergibt nur von schweren Seiten. Mit größeren Genügung würde es uns erfüllen, wenn es 1918 möglich gewesen wäre, angesichts der sich immer mehr steigerenden Leidenschaft für alle Kollegen eine entsprechende Lohnzulage zu erzielen, wie sie einzelne Kollegen erhalten haben. Bleiben wir aber nochmals in Betracht, daß unser Gewerbe von den Folgen des Krieges mit am härtesten betroffen, wird, jeder einzichtige Kollege es verstehen, wenn wir sagen, daß mehr zu erreichen nicht möglich war. Von dem größten Teile unserer Kollegen ist das auch gewürdigt worden; sie haben auch im letzten Jahre dem Verband die Treue bewahrt. Sorgen wir dafür, daß es nicht nur so bleibt, sondern daß es uns gelingen möge, sollten uns noch weitere Kollegen entrinnen werden, den Mitgliederstand auf der gleichen Höhe zu erhalten. Trage ein jeder Kollege mit dazu bei, daß wir auf die zahlreichen Anfragen unserer Kollegen aus dem Felde, deren Grüße wir allen Kollegen übermitteln, die Antworten geben können, daß die daheimgebliebenen Kollegen nach wie vor im Interesse des Verbandes ihre Schuldigkeit tun. Erfordert das schon die Gegenwart, Kollegen, so sind wir uns bewußt, daß die Zukunft mit dem Übergang aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft so gewaltige Anforderungen an die Gewerke stellen wird, daß die treueste Pflichterfüllung jedes einzelnen Kollegen notwendig ist. Wirken wir gemeinsam, von solidarischem Geiste begeistert, um auch fernher die Interessen der Gesamtkollegenschaft sowie die jedes einzelnen nachdrücklich wahren und fördern zu können.

Franz Späger.

Aus unserm Beruf.

Vereinbarung über die Arbeitsverhältnisse im Betriebe der Märkischen Flugzeugwerft G. m. b. H. in Cöln.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 52½ Stunden. Sie soll zwischen 7 Uhr morgens und 5 Uhr abends liegen und an Sonntagen sowie an Tagen vor Weihnachten um 11½ Uhr vormittags enden.

Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sind nur in dringenden Fällen zulässig. Als Überstundenarbeit gilt jede Arbeit, die bis zu zwei Stunden nach Beendigung der normalen Arbeitszeit ausgeführt wird. Weitere Überstunden bis zu der normalen Arbeitszeit am Morgen gelten als Nacharbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Für Überstunden wird ein Aufschlag von 25% für die Stunde, für Nacht- und Sonntagsarbeit ein solcher von 50% für die Stunde sowohl bei Lohn- wie bei Affordarbeit gezahlt. Wenn Nacharbeit geleistet werden soll, so tritt eine Pause von einer Stunde ein, die als Arbeitszeit gerechnet wird.

Die Einteilung der Arbeitszeit bei Starmannschaften erfolgt nach den jeweiligen Bedürfnissen. Auch hier soll jedoch die regelmäßige Arbeitszeit nach Möglichkeit 52½ Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Bei Arbeitsmangel soll, bevor Entlassungen stattfinden, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten, zunächst die Arbeitszeit verkürzt werden. Mit dem Arbeiterauschuß wird hierüber Rücksprache genommen.

Der Mindestlohn beträgt für Dreher, Stempner, Aufsichtsmänner, Schweißer, Werkzeugmacher, Maschinistenarbeiter (Eisen und Holz), Edelsteiner, Schmiede, Schleifer, Bootsbauer, Stellmacher, Tischler, Zimmerer, Maler, Tätiler, Tapetzieker M. 4 für die Stunde. Hilfsarbeiter bis 18 Jahre erhalten einen Mindestlohn von M. 3 für die Stunde. Hilfsarbeiter über 18 Jahre erhalten einen Mindestlohn von M. 4 für die Stunde. Für Arbeiterinnen über 18 Jahre wird der Lohn auf M. 8,00 pro Tag festgesetzt. Für Arbeiterrinnen unter 18 Jahren unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung.

Für Verladen und Verpadden auf dem Bahnhof werden M. 3 Aufschlag für die Stunde gezahlt.

Für die Dauer der Leidenschaft erhalten alle im Betrieb beschäftigten Handhalter eine Leistungszulage von 85% für die Stunde. Bediente Mitarbeiter über 19 Jahre erhalten eine Leistungszulage von M. 4 für die Stunde. Für Arbeiterinnen über 19 Jahren eine solche von 28% für die Stunde.

Die erstmalige Festsetzung der Auflärarbeiten beziehungsweise Affordpreise erfolgt nach Mahlzeit der aufgewendeten Zeit bei Unterbringung in Stundenlohn derart, daß ein Arbeiter mittlerer Leistungsfähigkeit unter normalen Verhältnissen mindestens 20% p. A. über seinen Stundenlohn verdienten kann. Fall der Arbeiter wegen Mangels an Material, Werkzeug, Maschinenarbeit oder sonstiger Umstände an seinem Ablauf nicht weiterarbeiten kann, wird die Wartezeit in Stundenlohn bezahlt, doch ist der Arbeiter verpflichtet, die Betriebsleitung oder deren Beauftragte rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, so daß möglichst möglich ist. Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm während der Wartezeit etwa übertragene Wohnarbeit auszuführen. Auflärarbeiten dürfen nur in ganz dringenden Fällen unterbrochen werden; ist durch die Unterbrechung des Krieges eine Mehrarbeit entstanden und findet eine Verständigung über die Wollendung des unterbrochenen Auftrages nicht statt, so ist auf Verlangen des Arbeiters die betreffende Arbeit in Lohn fertigzustellen.

Die einmal festgelegten Affordpreise werden in ein mit Kante geschriebenes Verzeichnis eingetragen, aus dem jeder der Auflärarbeiter den ihm zufallenden Affordpreis ersuchen kann.

Eine Veränderung des Affordpreises findet nur statt, wenn eine Veränderung der Arbeitsmethode oder des Arbeitsstiles eingetreten ist.

Neue oder veränderte Muster werden erstmals in Stundenlohn hergestellt, und die Festsetzung beziehungsweise Feststellung des Affordpreises erfolgt danach zu den unter § 10 genannten Bestimmungen.

Der Firma Märkische Flugzeug-Werft G. m. b. H. bleibt es überlassen, Arbeiten, für welche Affordsätze eingerichtet sind, oder welche bereits in Afford gearbeitet wurden, nach ihrem Erreichen auch wieder in Lohn anfertigen zu lassen.

für Gunderoben, Wascheinrichtungen, Verbandskästen und sonstige hygienische Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Diese Vereinbarungen sowie die festgelegten Affordpreise sind in den Betriebträumen sichtbar anzubringen und treten am 1. Februar 1917 in Kraft.

Aus Unternehmerekreisen.

Neorganisation des Handwerks. Die kleinen Gewerbetreibenden leiden unter den Kriegswirkungen in sehr besonderem Maße. Es mußte deshalb eine ganze Reihe behördlicher Maßnahmen getroffen werden, die dem Nachsteuern dienen. Sie bestehen insbesondere darin, daß Handwerker an der Ausführung von Lieferungen für das Heer zu beteiligen. Da es ja doch nicht möglich ist, jeden kleinen Handwerksbetrieb einzeln zu beschäftigen, da dadurch eine zu große Berücksichtigung der Aufträge erfolgen und die Kontrolle und Abnahme bei dem Mangel an Personal kaum möglich wäre, so hat das Kriegsamt wiederholt auf den Zusammenschluß der Kleinhandwerke hingewirkt. Auch der preußische Minister für Handel und Gewerbe weist in einem Erlass auf die Notwendigkeit hin, dem wirtschaftlichen Zusammenhang überall diejenige Beachtung zu schenken, die er seiner ganzen Bedeutung nach verdient. Im Zusammenhang damit haben auch einzelne Jurisdic和平手写体, wie der Deutschen Baugewerbe meister, den führenden Fachgenossen eindringlich empfohlen, die Gründung genossenschaftlicher Unternehmungen, wie Lieferungsverbände usw., in die Wege zu leiten. Schließlich hat der geschäftsführende Ausschuss des Handwerkssammertages gemeinsam mit dem Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften und dem Gewerbeverband deutscher gewerblicher Genossenschaften "Grundsätze" aufgestellt, nach denen die Handwerkergenossenschaften zu errichten sind. Es wird darin zum Beispiel bestimmt, daß nur diejenigen Lieferungsverbänden bei der Vergabe von Lieferungen berücksichtigt werden, die sich einer Verbandskontrolle unterwerfen. Zur gemeinsamen Beratung von Fragen der wirtschaftlichen Organisation des Handwerks wurde von den genannten Körperschaften eine besondere Kommission eingesetzt.

Diese Bemühungen waren auch von Erfolg, und es sind zahlreiche Handwerkergenossenschaften gegründet worden. An bereits über 800 Lieferungsverbänden der Handwerker sind Aufträge der Behörden, insbesondere Militärbehörden, vergeben worden. Der Gehalt der vermittelten Aufträge der Gewerbeverwaltungen in Preußen an die Handwerksbetriebsgenossenschaften bezifferte sich allein im letzten Jahre auf über 100 Millionen Mark. Das Kriegsministerium hat selbst erkannt, daß die Ausführung der Aufträge voll befriedigte.

In der "Mitteldeutschen Handwerkerzeitung" wird nun darauf hingewiesen, daß die Jurisdic和平手写体, f. a. nichts wirtschaftlich Wertvolles geschaffen und sich den Genossenschaften häufig ständig gegenübergestellt haben. Die genossenschaftliche Beteiligung jeder Art müsse zum Hauptbestandteil, zum Fundament der handwerklichen Organisation werden. Die bereits gegründeten Genossenschaften hätten tüchtige Pionierarbeit geleistet.

Das preußische Kriegsministerium hatte die Absicht, in den einzelnen Körperschaften zentrale Handwerkstattäten unter Leitung einzelner Handwerkmeister unter Vermehrung von Kriegsgefangenen zu errichten. Dagegen hat sich vorläufig noch der deutsche Handwerks- und Gewerbe-

ertrag gewendet und behauptet, diese Maßnahme sei die Förderung und Begünstigung einzelner Großbetriebe führt zur Bildung von Konkurrenzwerkhäfen gegen die öffentliche Arbeitsernahme. Das Kriegsministerium hat daraufhin die Gründung unterlassen und eine kontrahierende Beschäftigung freigefangener Nacharbeiter den Handwerksbetrieben ermöglicht. Die Entlohnung der Arbeiter ist im allgemeinen der Bezahlung gleicher freier Arbeiter angepasst. Trotzdem macht auch Errichtung gemeinsamer Betriebswerkstätten, die in Verbindung mit den Genossenschaften stehen, große Fortschritte.

Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften und die Lebensmittelfrage. Die Gewerkschaften aller Brüderungen haben dem Reichstag einer Zuschrift von einer Gingabe an das Kriegsamt mindestens gegeben und zum Ausdruck gebracht, daß die Mängel der Ernährungsschwerpunkte nicht lediglich Sppheit der Lebensmittel, sondern der Mangel einer gerechten Durchführung gerechter Verteilung der vorhandenen Nahrungsmittel sind. Das Kriegsernährungsamt in der Durchführung seiner Maßnahmen abhängig den Bundesregierungen und dem preußischen Landwirtschaftsminister. Dieser leistete besonderen Widerstand, wasende Sorge und Bekämpfung in der Bevölkerung den bringenden Wunsch nach einer Stellung des Kriegsernährungsamts nicht, bis es unabhängig machte von mangelnden Verständnis oder Willen eingeständlicher Vollmachtgegenseite. Dieses Verlangen wird zur staatlichen Notwendigkeit angesehen der großen Aufgaben, die Durchführung des bayerischen Hilfsabrestes erfordert. Bei der Fortwähren der Ernährungsschwerpunkten die arbeitenden Personen aufzuhören, wie sie die Landesförderung erfordert.

Für größere Machtsbefugnis des Kriegsernährungsamts den bestimmte Wünsche gestattet. In der Gingabe an den Präsidenten des Kriegsernährungsamts wird zu den neuen Vorschlägen über die Preisstellung für die wichtigsten Lebensmittel Stellung genommen. Sie spricht von der wachsenden Erregung in den Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung, die auf der Unzufriedenheit der mangelhaften Verteilung der Nahrungsstellen beruht. Sie schreibt die Zustände in der Kartoffelversorgung, der Brot- und Fleischversorgung, auf dem Milch- und Gemüsemarkt, in der Versorgung der Bevölkerung mit Milch, Butter, Eiern, Brot und Fischen und ganz besonderes Gewicht auf Herbeiführung einer vertraglichen Preisregulierung. Zur Abänderung wird eine überörtliche Organisation des Kriegsernährungsamts vorgeschlagen, das in unmittelbarer Verbindung mit dem Kriegsamt stehen müsse, und wird größerer Einfluss des Kriegsernährungsamts auf die Maßnahmen des Amts gewünscht. Zum Schluss wird nachdrücklich vor gewarnt, in der Frage der Kriegsernährung die Füße wie bisher weiter gehen zu lassen. Die Folgen könnten unabsehbar werden. Die Gewerkschaften rüsten auf das durch vertrauensvolle Mitarbeit bei der Durchführung des Hilfsabrestes erworbene besondere Ansehen darüber zu machen, daß der Amtswid des Gesetzes nicht in eine fortwährende lösliche Auffassung und Ausführung hinsichtlich der Kriegsernährung gegebenen Pflichten fällt in Frage gestellt wird.

Die Gingabe gab dem preußischen Landwirtschaftsminister Anlaß, im preußischen Landtag gegen die Gewerkschaften einen inneren Sturmangriff zu richten und Gingabe als Machwerk zu bezeichnen. Die notwendige Führer hat dem Herrn Paul Umbreit im "Vorwärts" vom März bereits zuteil werden lassen; auch das Zentralamt der christlichen Gewerkschaften hat nicht verfehlt, ihm auf eine deutliche Antwort zu geben. Am 1. März von den sechs Gewerkschaftsgruppen eine neue Gingabe Herrn Batzki gerichtet. Sie bildet eine Unterstreichung bei dem Vorstellungsvorfall am 21. Februar erhobenen Worten sowohl als auch eine tiefgreifende Darlegung der verdröhnenden Gefahren, aber auch der noch bestehenden Möglichkeiten, die dringend notwendige Hilfe zu bringen. Sie sind überzeugt, daß die zuständigen Ministerien und einzelnen Landesregierungen diesen bedeutsamen Ereignissen die volle Beachtung schenken und alles versuchen, in ihrem Sinne zu handeln.

Der Bergarbeiterverband im Jahre 1916. Zu den Gewerkschaften, die finanziell gestärkt über den Krieg hinwegkommen, wenn man ganz außerordentliche Schläge, die so gut wie unwahrscheinlich sind, eintreten, gehört der Bergarbeiterverband. Das Verbandsvermögen ließ sich am Ende des Geschäftsjahres auf M 4 906 585, was damit um M 442 143 höher als ein Jahr vorher. Damit ist das Vermögen wieder weit über den Stand hinweggewachsen, den es vor dem letzten großen Massenstreik hatte. Von den Verbandsmitgliedern sind an 50 000 im Heeresdienst eingezogen; es sind von ihnen schon über 30 gefallen. Die Bergbauindustrie hat zu Kriegsanfang weise unter Arbeitslosigkeit gelitten; alsbald trat wachsender Arbeitermangel ein. Anfolgedessen hatte der Bergarbeiterverband nur verhältnismäßig geringe Arbeitsmännerunterstützung zu leisten. Dafür zahlte er aber rund 2 Millionen Mark Extraunterstützung aus, aus Zentralfonds an die Familien seiner im Felde stehenden Mitglieder, wozu noch ganz erhebliche Unterstützungssummen aus den Volksfassen kamen. Obgleich im verlorenen Jahr abermals viele Tausende Mitglieder zum Heeresdienst einberufen wurden, erhöhte sich doch die Verbandsentnahmen an Mitgliederbeiträgen um M 46 124 auf 1 031 442. Da die einberufenen Mitglieder überwiegend in der höchsten Beitragsklasse zahnten, bedeutet die unzählig der Beitragsentnahmen mehr als die bloße Ziffer zeigt. Nach den Abrechnungen sind M 7600 an Einführungszahlern vereinnahmt worden. Das entspricht einer Aufnahme von 15 200 neuen Mitgliedern, die zwar großenteils wieder durch Abgang zum Militär wettgemacht wurden; aber die Tatsache einer so starken Mitgliederzuwachs während des Krieges beweist doch, daß der Bergarbeiterverband sich eines großen Vertrauens unter den Bergarbeitern erfreut. Seine Zeitung bemerkt dazu, daß der Verband

Organisation ist Leben.

"Was nicht organisiert ist, ist im öffentlichen Leben so gut wie nicht vorhanden. Die billige Sympathie, die sich begnügt mit einem Besuch in einer Versammlung und allgemeiner Gesellschaftsaufwallung, ist, staatsbürglerlich betrachtet, außerordentlich wenig wert. Das Wort eines Vortrages verhallt, das Wort einer Schilderung wird überdeckt von tausend neuen Eindrücken des Alltags — nur der feindorganisierte, der sich als lebenswertes Glied eines kämpfenden Ganzen fühlt, wird zuletzt läufig, wirklich zu helfen! Doch was bedarf es der Worte! Wenn die große Zeit, in der wir leben, überhaupt eine Lehre deutlich gemacht hat, so ist es die von dem entscheidenden Wertes sefer, planvoller Organisation."

Ad. Damaskos.

auch in diesem Jahre weiter nach vorwärts marschiert. Treten nicht ganz besonders schlimme Ereignisse ein, so ist zu erwarten, daß unser Verband den Krieg gut übersteht und nach Friedensschluß . . . ein Organisationsheer aufmarschieren lassen kann, mit dem unsere Gegner zu rechnen haben werden".

Sind die Zimmerer Schwerarbeiter? Der Zentralvorstand der Zimmerer hat am 8. März an das Kriegsernährungsamt eine Gingabe gerichtet, dahin zu erkennen, daß die den Zimmererberuf ausübenden Arbeiter ohne Unterschied als Schwerarbeiter angesehen werden und die diesen zustehenden Zusatzaufgaben erhalten. Die Arbeit der Zimmerer ist durchwegs eine körperlich schwere; es ist darum zu erwarten, daß die gutgegrundete Gingabe Erfolg hat.

Der Leberarbeiterverband veranstaltet ebenfalls eine Agitation 8 Woche, und zwar in der Zeit vom 28. März bis 1. April. Eine mit den Gauleitern Mitte Dezember abgehaltene Sitzung hatte die notwendigen Vorbereitungen geklappt. Die am 23. März erscheinende Nummer des Festschriften wird als Agitationnummer erscheinen. In Versammlungen, die sich mit dem Hilfsabrestes beschäftigen, sollen die Berufsangehörigen aufgerufen und aufgemuntert werden, sich daran zu erinnern, daß zur Wahrung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen eine Organisation besteht, der beizutreten im eigenen Interesse jedermanns Pflicht ist. Solche bisher schon abgehaltenen Versammlungen hatten einen teilweise recht guten organisatorischen Erfolg für den Verband, so daß zu hoffen ist, daß die Organisation nach Verlauf der Aktionwoche neu gestärkt und gefestigt für die Wahrung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder wirksam eintreten kann.

Zweck Einführung des Sieben-Uhr-Sabotageschlusses für die Zeit auch nach dem Kriege hat der Zentralverband der Handlungsgesellen bei seinen Vertragsgenossen eine Unterschriftenaktion veranstaltet. Über 100 000 Unterschriften sind dem Reichstag bereits übermittelt worden. Der genannte Verband hat auch Zustimmungsklärungen von Geschäftsinhabern eingeholt. Einige Tausend solcher Zustimmungen von Inhabern großer und kleiner Geschäfte liegen vor. Die Sammlungen werden fortgesetzt.

Arbeiterversicherung.

Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte. Viel weniger als die Gewährung von Zusatzrenten an die Hinterbliebenen von Kriegsgefallenen ist die Gewährung solcher Renten an die Kriegsbeschädigten bekannt. Sie können zum Ausgleich von Schäden bei der Versorgung gewährt werden. Nach der Praxis der Kriegsministerien werden sie unter der Voraussetzung gegeben, daß die Kriegsbeschädigung eine Verkürzung der Erwerbsfähigkeit um mehr als ein Drittel bewirkt hat und das gegenwärtige Einkommen mindestens um ein Viertel geringer ist als das Arbeitseinkommen vor dem Kriege war oder den Betrag von M 500 nicht übersteigt. Voraussetzung ist jedoch weiter, daß diese Minderung des Einkommens nicht auf das Verschulden des Beschädigten zurückzuführen ist. Als Einkommen gelten auch die Belege aus der Militärversorgung, doch ausgeschließlich der Verhüllungszulage. Die Zuwendung beträgt 30 v. H. des Schadens; doch wird ein M 3000 übersteigender Schaden nicht angerechnet. Auf die Zuwendung werden auch alle Belege aus der Arbeiterversicherung und sonstigen öffentlichen Kassen angerechnet; mit ihr darf sich auch kein höheres Einkommen als drei Viertel des früheren Einkommens ergeben. An zwei Beispielen sei die Szene dargestellt:

1. Dreher, Landsturmman, Verlust des rechten Beines. Erwerbsbeeinträchtigung von 70 v. H.

Arbeitseinkommen vor dem Kriege M. 2500

Lebiges Einkommen M. 800

Dazu Rente M. 405 und M. 180 Kriegszulage 585 „ 1885

Bleibt Schaden von M. 1115

Zusatzrente 30 v. H. dieser Summe „ 372

Angerechnet wird hierauf die monatliche Invalidenrente, die der Kriegsbeschädigte bezahlt; die Verhüllungszulage, die in dem angenommenen Falle gewährt wird, bleibt außer Betracht.

2. Tischler, Wehrmann, innere Leiden. Beschränkung der Erwerbsfähigkeit um 40 v. H.

Arbeitseinkommen vor dem Kriege M. 1750

Lebiges Arbeitseinkommen M. 1200

Dazu Rente M. 216 und M. 180 Kriegszulage 396 „ 1596

Bleibt Schaden von M. 154

Eine Zusatzrente wird nicht gewährt, weil das Einkommen drei Viertel des früheren Arbeitseinkommens erreicht.

Die Zusatzrenten werden immer nur auf ein Jahr gewährt; sie sind vom Beschädigten beim zuständigen Regierungsbezirk zu beantragen.

Die Entscheidung auf solche Anträge erfolgt zurzeit noch vom Kriegsministerium. In zahlreichen Fällen, in denen ein Antrag auf Zusatzrente zweifellos Erfolg haben würde, ist er bisher nicht gestellt worden, weil die Begründungen keine Kenntnis von der Zusatzrente haben. Sie sind immer und immer wieder darauf hingewiesen.

Gewerbe- und soziale Hygiene.

Über die Entwicklung der Kriegsfähigkeit hat der Augenarzt Dr. Levinsohn Untersuchungen ange stellt, die zu beachtenswerten, von der üblichen Auffassung abweichenden Resultaten geführt haben. Man nahm bisher an, daß die Kriegsfähigkeit bedingende anatomische Veränderung des Augapfels, sofern sie nicht angeboren ist, eine Folge des durch das Nachsehen erzeugten Blutdrucks im Innern des Augapfels sei. Levinsohn stellt demgegenüber fest, daß diese Drucksteigerung zwar auch gewisse unangenehme Folgen habe, daß sie aber niemals den Augapfel anatomisch verändern könne. Nicht das Nachsehen an sich sei das Schädigende, sondern die dabei meist eingeschaltete Kopfhaltung. Durch diese Kopfhaltung finde eine Dehnung des Augapfels, der hinten von Sehnen gehalten würde und gleichzeitig nach unten fallen, von oben nach hinten statt, wie man dies etwa bei einer mit Wasser gefüllten Schwimmblase beobachten könnte, die man an einem Stock aufhängt. Tatsächlich findet man ja unter den Nacharbeitern, die sich den Gegenstand in die Höhe des Auges bringen und mit aufrechter Kopfhaltung arbeiten, wie Uhrmacher, Goldschmiede, Juweliere, keinen übermäßig hohen Prozentsatz von Kurzsichtigkeit.

Levinsohn hat aber seine Theorie auch durch das Tierexperiment erprobt. Er hat junge Affen täglich mehrere Stunden in einen Rüttig gesperrt, in dem sie gezwungen waren, den Kopf nach abwarts zu biegen. Nach mehreren Monaten konnte er bei einem vorher normalisierten Affen eine mittlere, bei einem vorher schon etwas Kurzsichtigen Affen eine starke Kurzsichtigkeit feststellen.

Daraus ergibt sich, daß man Schulkindern oder handarbeitenden Kindern vor allem davon abhalten muß, mit stark vorüber geneigter Kopfhaltung zu sitzen. Vor allem Kinder, die schon zur Kurzsichtigkeit neigen, verschlimmern damit ihr Leid wesentlich. Ihnen müssen daher insbesondere entsprechende Stellung des Arbeitsplatzes in bequeme Augenhöhe gebracht werden.

Sozialpolitisches.

Die sechste Kriegsanleihe. Den 47 Milliarden, welche die ersten fünf Anleihen erbrachten, werden sich bald weitere zehn und noch mehr Milliarden anreihen. Die sechste deutsche Kriegsanleihe, zu deren Bezeichnung der Ruf nun ergangen ist, hat nicht minder gute Aussichten auf einen großen Erfolg als die früheren; die finanziellen Voraussetzungen dazu sind vorhanden, dann aber ist irgendwo das Bewußtsein noch allgemein lebendig geworden, daß die Aufnahme der Anleihen mitbestimmt für den Verlauf des Krieges, für die Endgestaltung des Kampfes um Sein oder Nichtsein Deutschlands ist. An Kriegsfridate sind der Regierung bisher vom Reichstage insgesamt 79 Milliarden Mark bewilligt worden, davon beschaffte sie sich durch die ersten fünf Kriegsanleihen, wie schon erwähnt, 47 Milliarden, um nun durch die neue Anleihe auf dem gleichen Wege weitere Mittel flüssig zu machen. Innerhalb des Rahmens der ihr bewilligten Kriegskredite steht es der Regierung frei, die Art der Aufbringung der Gelder, die ihr durch Reichstagsbesluß für die Kriegsführung zur Verfügung gestellt worden sind, zu wählen. Bevor sie an den Anleihemarkt herantritt, pflegt sie erforderliche Gelder durch kurzfristige Schatzwechsel zu beschaffen, die von der Reichsbank wie andere Wechsel auch getauft werden; aus den Anleiheverträgen werden dann die Reichswechsel eingelöst und so kurzfristige schwedende Schulden in feste Anleihen umgewandelt.

Auch diesmal wird die Kriegsanleihe zunächst wieder in den schon bisher ausgegebenen fünf Prozentigen Schuldenverträgen bestehen; aber hing kommt eine ganze neue Art vierjahrsabonnementiger Anleihe schon bei der vorigen Kriegsanleihe angeboten; doch handelt es sich um eine ganz neue Form, deren Charakter durch die Bedingungen für die Tilgung und Auslösung bestimmt wird. Durch Ablösungen werden zweimal im Jahre, im Januar und Juli, Gruppen der Schatzanweisungen zur Rückzahlung bestimmt, und zwar wird die Tilgungsart den Kaufern der Schatzanweisungen sehr hohe Gewinnchancen eröffnen. Während der Zeichnungspreis für die neuen vierjahrsprozentigen auslösbar Schatzanweisungen der gleichen ist wie der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldenbeschreibungen, nämlich M 98 für M 100 Nennwert, wird bei der schon im nächsten Jahre beginnenden Auslösung für die ausgelosten Stücke ein Preis von M 110 für M 100 Nennwert gewährt. Im weiteren Verlauf kann dieses Aufgeld auf M 115 und M 120 für je M 100 Anleihebetrag steigen.

Das Reich ist nämlich berechtigt (nicht verpflichtet), alle nicht ausgelosten Schatzanweisungen frühestens auf den 1. Juli 1927 zu kündigen, und kann alsdann die Rückzahlung der gekündigten (nicht ausgelosten) Schatzanweisungen zum Nennwert erfolgen lassen. Den Inhabern einer nicht ausgelosten, sondern gekündigten Schatzanleihe räumt das Reich jedoch im Falle der Kündigung die Möglichkeit ein, statt der Rückzahlung vierprozentige Schatzanweisungen zu fordern, die dann wieder regelmäßig ausgelöst werden, und zwar mit M 115 für M 100 Nennwert. Frühestens zehn Jahre nach der ersten Kündigung, also frühestens auf den 1. Juli 1937, ist das Reich wiederum berechtigt, die dann noch nicht mit 115 p. Z. ausgelosten vierprozentigen Schatzanweisungen zum Nennwert zu kündigen, doch hat der Eigentümer wiederum die Möglichkeit, statt der Rückzahlung Schatzanweisungen, und zwar die einmal dreieinhalf-

prozentige, zu fordern, die mit 120 p β t. nach demselben Tilgungsplan wie vorher die vierehalbprozentigen Schakanweisungen ausgelöst werden. Eine weitere Mündigung zum Kennwert darf das Reich nicht vornehmen, doch werden alle bis auf den 1. Juli 1907 nicht ausgelösten Schakanweisungen an diesem Tage zurückerzählt, und zwar nicht zum Kennwert, sondern mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelösten Schakanweisungen maßgebenden Betrage, also je nachdem, ob und in welcher Weise das Reich von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat, mit 110 p β t. oder 115 p β t. oder 120 p β t.

Ohne Berücksichtigung des Auslosungsgewinnes stellt sich die Vergütung für den Erwerber der Schakanweisungen auf 4,50 p β t., die wirklichen Erträgnisse hängen davon ab, ob die Auslösung früher oder später erfolgt, und wie sich die Mündigung der Schakanweisungen vollzieht. Die fünfprozentige Anleihe ergibt einen Nettoertrag von 5,10 p β t. Man erblickt in ihr bei dem gleichbleibenden und höheren Zinsssatz den Typ des kleinen Sparsers, während die an sich niedrigere Vergütung der vierehalbprozentigen Schakanweisungen in Verbindung mit den Gewinnchancen bei der Auslösung dieses Papier für größere Vermögensanlagen von Sparkassen und ähnlichen Organisationen geeignet macht, da die Auslosungsbetätigungen dem Kurs bei späteren Verkäufen ein kräftigen Halt geben werden. Reicher der neuen vierehalbprozentigen Schakanweisungen können zugleich frühere Anleihen in die neuen Schakanweisungen umtauschen, doch darf jeder höchstens doppelt soviel alte Anleihen zum Umtausch anmelden, wie er neue Schakanweisungen bar gezeichnet hat, für das Reich stellen sich die Kosten der auslösbarer vierehalbprozentigen Schakanweisungen nicht höher als für die fünfprozentigen Anleihen; für die Vergütung und Tilgung der Schakanweisungen werden gleichfalls 5 p β t. ausgewendet. Aus dem um 1/2 p β t. niedrigeren Zinsbetrag und die durch frühere Auslösung frei gewordenen Zinsbeträge ergeben sich die zur Vergütung und Auslösung erforderlichen Summen. Dem Reich erwächst durch das System der auslösbarer Schakanweisungen der Vorteil, in späterer Zeit leichter neue Anleihen zu günstigeren Bedingungen aufzunehmen, also den Zinsendienst zu bewilligen.

Lehrlingsnot, vaterländischer Hilfsdienst und Fortbildungsschule. Nach den mancherlei Klagen aus Handwerkskreisen zu urteilen, besteht eine „Lehrlingsnot“. Neben andern Gründen ist dieser Lehrlingsmangel darauf zurückzuführen, daß die Lehrlingslöhne sich meistens in sehr niedrigen Grenzen bewegen und die jungen Leute daher lieber als jugendliche Arbeiter Beschäftigung suchen, um bei dieser ungeheuren Teuerung bestehen zu können. Aus diesen Gründen haben selbst Junghofermeister eine bessere Entlohnung bezeichnungsweise die Gewährung von Teuerungsauslagen für die Lehrlinge empfohlen, ohne Rücksicht auf die in den Lehrverträgen festgesetzten niedrigeren Löhne. — Neuerdings verstärken sich aber die Bestrebungen, der „Lehrlingsnot“ nicht in dieser durchaus zu billigenden Weise abzuholzen, sondern vielmehr der Meistersnot beim Bedarf von Arbeitskräften zum Schaden der Lehrlinge entgegenzuwirken. Auf Veranlassung der Berliner Handwerkskammer hat der Vorsitzende, Obermeister Mahardt, mit dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe darüber verhandelt, ob nicht Erleichterungen für diejenigen Lehrlinge zu schaffen seien, die durch den Fortbildungsschulunterricht sehr oft den Werkstätten entzogen werden. Nach reiflicher Erwägung und Berücksichtigung aller Umstände beabsichtigt man im Ministerium den Erlass einer Vergütung, wonach den ältesten Jahrgängen der Lehrlinge, also dem fünften und sechsten Semester, der Besuch der Fortbildungsschule so lange erlassen werden solle, als das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in Kraft ist. Bezuglich der ersten beiden Schuljahre, dem 1. bis 4. Semester, wurde erwogen, inwieweit vielleicht der frühere Sonntags- und Abendunterricht an Stelle der jetzigen Tagesstunden für diejenigen Gewerbe gesetzt werden könne, die mit Heeresaufträgen beschäftigt sind und wegen Mangels an Arbeitskräften die Hilfe der Lehrlinge nicht entbehren können. Für die Lehrlinge aller andern Gewerbe soll der Unterricht wie bisher fortgeführt werden. Man will dem Handwerk möglichst entgegenkommen, den Schulbehörden aber auch nicht die Möglichkeit der Benutzung der Schulräume und der Beschäftigung der Lehrkräfte nehmen. Eine allgemeine Schließung der Fortbildungsschulen wünsche man nicht.“ So berichtet ein Unternehmerorgan.

Wir sind gewiß dafür, daß der vaterländische Hilfsdienst möglichst vollkommen seinen Zweck erfüllt; wir geben auch zu, daß es nicht möglich sein wird, ausnahmslos allen Lehrlingen denselben Fortbildungsschulunterricht zu gewähren wie in Friedenszeiten. Allein für sehr bedenklich halten wir doch die Tatsache, daß die Befreiungen vom Fortbildungsschulunterricht einen sehr großen Umfang angenommen haben. So wurde bei der Beratung des Haushaltplanes einer großen Berliner Vorortgemeinde jüngst festgestellt, daß von ungefähr 1200 Fortbildungsschülern 467 ganz vom Schulunterricht befreit waren, und daß eine Anzahl der Befreiten während des Krieges überhaupt noch keinen Unterricht genossen habe!

Es besteht hierauf die Gefahr, daß ein erheblicher Teil unseres Nachwuchses nicht die Ausbildung erhält, die für sein späteres Fortkommen notwendig und nützlich ist, und daß außerdem die Güte der deutschen Gewerbezeugnisse und ihre Abschaffung auf dem Weltmarkt dadurch gemindert wird. Einzelheiten entgegengetreten werden müssen aber nochmals dem Verlangen nach Abend- und Sonntagsunterricht, da von unsrer abgearbeiteten Jünglingen nach der letzten Tagesbezeichnung weise Wochenarbeit noch dazu bei der ungenügenden Ernährung, nicht die nötige Ausmerksamkeit und geistige Spannkraft vorausgesetzt werden kann, die für einen fruchtbringenden Unterricht unbedingt nötig ist.

Da die Gewerbejugend die beruhsenen Organe sind, die darüber zu wachen haben, daß dem deutschen Gewerbe kein Schaden geschieht, so können sie auch die Regelung der Lehrlingsfrage und des Fortbildungsschulunterrichts nicht den Jünglingen und Handwerkskammern allein überlassen, sondern sie müßten mit darüber gehört werden, was wir auch

dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung empfehlen möchten.

Gutziehung der Familienunterstützung. Die „Nordde. Allg. Zeit.“ meldet: Nach § 11 des Familienunterstützungsgesetzes vom 28. 2. 1884, S. 14 ist die Unterstützung einzustellen, wenn sich Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt werden, der Fahnenflucht schuldig machen oder durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatiger Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden. Da diese Vorschrift unverhältnismäßig zu härten für die betroffenen Familien führt, hat der Herr Reichskanzler schon vor längerer Zeit angeordnet, daß Familien, denen auf Grund der angedrohten gesetzlichen Bestimmungen die Familienunterstützung entzogen werden müsse, in ausreichendem Maße im Wege der Riegswohlfahrtspflege zu versorgen seien. (Die betreffenden Familien sind also nicht auf Armenunterstützung angewiesen.) Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß die Entziehung der Familienunterstützung nur für die Zeit der Strafverfügung in Frage kommt.

Baponität folgt. Da die Schichten äußerst dünn sind werden die Abgüsse nicht verhinder, alle Meinungen sind infolge der Gidie der Baponität, die keinerlei mehr aufweist, keinen Schutz mehr am Staub, der etwa doch auflagert, lädt sich durch einfaches Waschen entfernen.

Literarisches.

„Die Gidie“, sozialistische Monatschrift, Herausgeber: Vorpus. (Verlag für Sozialwissenschaften, Berlin SW 68.) Das eben erschienene Heft 61 enthält unter anderem folgende Artikel: Dr. Paulsen: „W. d. S. wohlsein!“ Adolf Stöber: „Sigmund Freud.“ Dr. W. Alschitsch: „Man gebettet der Herr Reichskanzler.“ Dr. G. Stengeler: „Oppositions-Dichter.“ A. W. Scheffauer: „Wirtschaftsfolge.“ Georg Weber: „Regerisches.“ Ludwig Geissel: „Arbeiter als Gräbler.“ Grossen: „Gingeliste 80.“ Hierdörff: „W. 2,50 bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.“

„Sozialdemokratische Weltzeit“. Nr. 20 des Blattes ist soeben erschienen. Aus dem Inhalt hängt mir besonders hervor: Zum Verständnis des Sozialismus. — Ein Wahrstundchen mit Weihnachtswünschen. — Regierungspolitik oder volksfreundlich? — Krieg und Wohlstand — Internationale Rundschau. — Revolution. Die Sozialdemokratische Weltzeit bei jeder Postanstalt für 50 p β kostet werden, Berlin ins Feld in geschlossenem Umlauf durch den Verlag Sozialwissenschaften, Berlin SW 68, für 80 p β verschickt.

Eltern, deren Kinder jetzt die Schule verlassen und einen Beruf einzutreten, empfehlen wir die kleine Schrift Dr. A. Seibel: „Die Berufswahl mit Mühsal auf Langzeit für den Beruf“. Es gibt kaum eine gute Frage, die so tief in das Leben des Arbeiters einschlägt wie die Frage der Berufswahl. Die Lebenshaltung kann befriedigend, die Möglichkeit des Grundung und Erhaltung einer Familie, alles hängt von der richtigen Wahl des Berufes ab. Dazu kommt aber auch die körperliche Eignung, die heute leider nur eine untergeordnete Bedeutung findet. Alle diese Fragen sind in dem kleinen Heft behandelt, in allen Parteibuchhandlungen für 20 p β zu haben ist oder gegen Einwendung von 80 p β von der Buchhandlung Bülow, Berlin SW 68, Lindenstraße 8, bezogen werden kann.

Wie in Steineland zwei Urmenschen aufgefunden wurden, wird in lebendiger Darstellung geschildert und soeben bei Grothaus, Leipzig, erschienenen reizvollen Katalog Buch „Der Mensch vor 100000 Jahren“ von Dr. O. Hauser (Preis 10 p β). Es war eine unglaubliche, epochenmachende Entdeckung, die dem Dorfbüro vor Ausbruch des Weltkrieges beschrieben war. Es hatte mehr Glorie als sein gelehrter Landmann, der zürmte Scheucher, vor mehr als 200 Jahren, der Menschen der Sündhaft“ entdeckt haben wollte, aber unbekannt blieb! Seitdem war der Urmensch in Stein gelommen, und es dauerte bis ins 20. Jahrhundert bis sich die junge Wissenschaft der Urgeschichte erfolgreich durchsetzen konnte. Selbst ein Riese unter den Steinwissenschaften, wie Böthko, wollte nicht an den Steinmenschen glauben, sondern erklärte lieber aufzuführen. Da fand Hauser in einem Boden, den die französische Regierung immer wieder erfolglos bearbeitet hatte, sogar verschiedene Urmenschenarten, die zweifellos vor mehr als 100000 Jahren in jenem vergessenen Winkel Frankreichs gebaut hatten. Die mit den Skeletten zusammenhängende Fossilien lassen sogar das Leben und Treiben jener unheimlichen Jäger erkennen. Wir sehen sie lagern und fischen, beobachten einen ihrer Künstler, der Tiergestalten in Stein meißelt, ein unscheinbarer Steinwerker beweist einen geheimnisvollen Fund: ein Alter wird ausgegraben, der beweist, daß schon diese Urmenschen von Glauben an ein höchstes Wesen erfüllt waren. Hausers Buch belebt uns auch, daß dieselben Menschenrasen, die einst die Südwestecke Frankreichs bevölkert haben, auch Deutschland gelebt haben. Sie sind noch in den letzten Wanden in unserem Vaterlande nachgewiesen worden und Kulturreste dieser Urmenschen gefunden hat.

Es sind weite Perspektiven, die sich dem Leser im Leben der Urmenschen öffnen. Sehr Gebildete wird durch Hausers Buch, das sich durch eine angenehm lesbare, klare Darstellung auszeichnet, bis zum Ende gefesselt.

Vereinstell.

Bericht der Hauptklasse vom 12. bis 17. März.
Gespendet haben: Überfeld M. 300, Wilhelmshaven 100, Frankfurt a. M. 500.

Die Woche vom 25. bis 31. März ist die 18. Wochentabelle. — O. Weitner, Rassizier.

Der heutige Ausgabe liegt die Nummer 10 des „Correspondenzblattes“ bei.

Jeder Herr

wie er schon hießen will, verleihe meinen Pracht-Katalog Nr. 14 über elegante, preiswerte

Herren-Garderobe

Rücke ausgeschlossen. Für Nichtqualitäten gebe Geld zurück.

J. Kalter
München, Mai 19.